

F. G. wollen dies von mir als dem Diener in Gnaden vermerken und aufnehmen und meine gnädigste Churfürstin nachmals wie zuvor sein und bleiben. Dat. ut in Itris.“

Der Kurfürst nahm sich mit der Bewilligung etwas Zeit. Erst unter dem 24. Mai 1585 erging an den Kammermeister ein Rescript, er solle Beust 1000 fl. Münz zahlen, „zur Erkaufung einer eignen Behausung in Dresden, die wir ihm um seiner Dienste willen, so er uns nunmehr viele Jahre anher zu gnädigstem Gefallen geleistet, auch hinführo thun soll und will, über die zuvor empfangene Begnadigung noch gnädigst bewilligt, jedoch daß er uns hinführo mit dergleichen Suchen unbelangt lasse.“

Nach dem Tode des Kurfürsten August stellte dessen Sohn und Nachfolger Kurfürst Christian I. Beust unter dem 19. November 1586 eine neue Bestallung aus, in welcher es unter Bezugnahme auf die früher „dem Rath, Professor zu Wittenberg zc. Herrn Joachim von Beust, der Rechte Doctor als Assessor des von Meissen nach Dresden verlegten Consistorium“ ertheilte Bestallung heißt: „daß er bemeldeten Unserm Consistorio und den Synodis, wenn die jeder Zeit gehalten werden, wesentlich beiwohnen und schuldig sein soll, alles dasjenige, so die Nothdurft erfordert, unsere Ordnung und gefaßte Instruction ausweist, zu verrichten, die streitigen und alle andern Sachen, so an dasselbe gelangen, mit Fleiß erwägen und neben den andern Assessoribus daran sein soll, daß denselben in der Güte oder durch billige Weisung und rechtlicher Erkenntniß abgeholfen werde und sich über Unrecht Niemand zu beklagen haben möge, Und sich in solchem seinem Amt also bezeige, daraus sein unterthänigster Fleiß zu spüren und in den Kirchen und Schulen unserer Lande gute Einigkeit erhalten und alle Spaltungen, Zwietracht, ärgerliches Leben und Wandel bei derselben Dienern und Verwandten abgeschafft werden. Und ob Wir in streitigen oder andern Consistorialsachen sein Bedenken begehren würden, das soll er Uns jeder Zeit nach seinem besten Verstand eröffnen, neben den